

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zappelnde Leinwand : eine Wochenschrift fürs Kinopublikum**

Band (Jahr): - **(1921)**

Heft 15

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Zappelnde Leinwand

Eine Wochenschrift fürs Kino-Publikum.

Verantwortlicher Herausgeber und Verleger: Robert Huber,
Bäckerstraße 25, Zürich.

Briefadresse: Hauptpostfach. Postscheck-Konto VIII/7876.
Bezugspreis vierteljährl. (13 Nrn.) Fr. 3.50, monatlich Fr. 1.20.
Einzelnummer 30 Cts.

Nummer 15

Jahrgang 1921

Inhaltsverzeichnis: Der Tanz beginnt. — Der Ruf nach dem Büttel. — Rund um das Muckertum.
— Sittliche Jugend. — Seine Majestät, das Bettelkind. — Der Mann ohne Namen. — Aus dem
Glashaus. — Briefkasten.

Der Tanz beginnt.

Fast zur gleichen Zeit, in der die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich ihre Forderungen auf Einführung der Vorzensur und Erhöhung des Schutzalters erhebt, wurde die Kinofrage im zürcherischen Kantonsrat angeschnitten. Ein biederer Landbuchdrucker und Zeitungsverleger verlangte dort die Besteuerung der Kinos, die ja dem Volke doch nichts Gutes bieten wollen. Selbstverständlich fand er Hunderterlei auszufehen, die Schundfilme, die Reklameplakate in ihrer lüsternten Aufmachung, sensationelle Zeitungsinserate und anderes mehr.

In sachlicher und ruhiger Weise wurden die Vorschläge durch Regierungsrat Maurer beantwortet. Die über Film und Kino herrschenden Ansichten sind schon in der Kommission sehr verschiedenartig zum Ausdruck gekommen. Im Volke sind die Auffassungen noch geteilter. Die Kinos werden immer der Unterhaltung dienen müssen, ihre Weiterführung als ausgesprochene Erziehungs- und Bildungsstätten wird sich nie durchsetzen lassen. Der Regierungsrat bereitet eine neue Kinoverordnung vor, die die Erhöhung des Schutzalters auf 18 Jahre und die Vorzensur bringen wird. Auch die Gebühren sollen erhöht werden.

Kinobesucher, Kinofreunde!

Ihr seht, es gilt ernst. Die Saat beginnt Früchte zu tragen. Wehret den Anfängen! Denn wem man den kleinen Finger gibt, der will die ganze Hand. Glaubt auch nicht, daß ihr diese weltfremden Kinoreformer je mit sachlichen Argumenten und Auseinandersetzungen bekehren könnt. Denn grau, lieber Freund, ist alle Theorie. Und wenn die Grundsätze noch so schön und edel sind — die Praxis zeigt sie anders!

Nur eines kann uns helfen: die Aufklärung der breiten Masse. Sorgt für eine möglichst große Verbreitung der vorliegenden

Sittlichkeitsnummer.